

gegeben, so gilt für die Abgrenzung des Ortsverkehrs als Aufgabebereich der Ort, in dessen Orts- oder Land zustellbezirk die Telegraphenanstalt liegt.

Die Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Telegraphengebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 123) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des § 9 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags der unter Ziffer 2 der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren vom 13. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 123) festgesetzte Feuerungszuschlag von 2 900 v H auf 14 900 v H erhöht.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß auf den 30. Juni 1923 zu kündigen.

Berlin, den 18. Juni 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 18. Juni 1923.

Auf Grund des Artikel 88 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird die Postordnung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. XIII, erhält der 2. Satz des 2. Absf. folgende Fassung:

Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Eineinhalbfache des Fehlbetrags, unter Aufrundung auf eine durch 10 teilbare Marksumme, nacherhoben.

2. In demselben § (7) ist im Absf. xv zu setzen statt „4 Mark“: 10 Mark

3. Im § 12 „Pakete“ ist im Absf. v zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark

4. Im § 13 „Einschreibsendungen“ ist im Absf. iv zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark

5. Im § 18 „Postaufträge“, Absf. xvi, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark

6. In demselben § (18), Absf. xvi, ist unter Ziffer 6 a zu setzen statt „500 Mark“: 1500 Mark

7. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Absf. xi, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark

8. Im § 20 „Postanweisungen“ unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Absf. i statt „100 000 Mark“ zu setzen: 500 000 Mark

9. In demselben § (20) ist im Absf. xiv, Ziffer 3, zu setzen statt „50 Mark“: 150 Mark

10. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“, Absf. v, ist zu setzen:

unter A 1 statt „120 Mark“: 400 Mark
statt „350 Mark“: 1 200 Mark
unter A 2 statt „220 Mark“: 700 Mark
statt „450 Mark“: 1 500 Mark

unter B, 2. Absf., statt „80 Mark“: 150 Mark

11. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Absf. iv zu setzen

statt „3 000 Mark“: 9 000 Mark
statt „1 000 Mark“: 3 000 Mark

12. In demselben § (23) ist zu setzen im Absf. vi im 1. Unterabsf.

statt des 2. und 3. Satzes:

Sie beträgt für das täglich einmalige oder seltenere Erscheinen eines Zeitungstückes sowie für jedes weitere tägliche Erscheinen je 20 Mark monatlich.

im 2. Unterabsf.

statt des bisherigen Wortlauts:

Für Zeitungs-Bahnhofsbriefe, die für die zweite Hälfte des Monats (vom 16. an oder später) versandt werden, wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Im Absf. vii erhalten der 2. bis 4. Satz folgenden Wortlaut:

Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Bahnhofsbriefe stets, die Zeitungs-Bahnhofsbriefe dagegen nur auf ausdrücklichen Antrag des Empfängers gegen die im § 22, v B festgesetzte Gebühr durch Eilboten zugestellt. Für nicht abgeholte Zeitungs-Bahnhofsbriefe gelten im übrigen die Bestimmungen im § 28, ix.

13. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Absf. vii, Ziffer 2, zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark

14. Im § 26 „Rückchein“ ist im Absf. ii zu setzen statt „80 Mark“: 300 Mark

In demselben § (26) ist im Absf. iv zu setzen statt „120 Mark“: 500 Mark